

Gericht darüber, ob und bei welchem Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

(3) In gleicher Weise kann die Verbindung wiederaufgehoben werden.

### **Zuständigkeitsstreit.**

#### § 14

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

### **Verhinderung des zuständigen Gerichts.**

#### § 15

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirkes zu übertragen.

### **Einwand der Unzuständigkeit.**

#### § 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

Anin.: § 16 ist durch Art. 4 Ziff. 1h des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) geändert worden. Die weitere Änderung durch Art. 2 Abs. 2 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) gilt nicht mehr.